

Empfehlungen
für die Planung von Evakuierungen im Rahmen
von vorbeugenden Maßnahmen des
Katastrophenschutzes^{*)}

Herausgeber:

Ministerium des Innern und
für Sport Rheinland-Pfalz

Stand: Juli 2002

AZ: 31 409-2/352



^{*)} Diese Empfehlungen ersetzen die „Hinweise des Ministeriums des Innern und für Sport für die Planung von Evakuierungen im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes“ – RdSchr.d.Min.d.Inn.u.f.Sp. v. 7.6.1985 (Az.: 385/853-01/01).

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Definition der Evakuierung
- 1.2 Rechtsgrundlagen
- 1.3 Gliederung der Evakuierungsplanung
- 1.4 Umfang der Evakuierungsplanung
- 1.5 Zuständigkeiten
- 1.6 Zusammenarbeit
- 1.7 Berücksichtigung spontaner Bevölkerungsbewegungen

2. Allgemeine Evakuierungsplanung

- 2.1 Grundsatz
- 2.2 Inhalt der Planung
 - 2.2.1 Transportmittel
 - 2.2.2 Alarm- und Informationsmittel
 - 2.2.3 Kräfte und Mittel zur Versorgung und Betreuung
 - 2.2.4 Medizinische Versorgung
 - 2.2.5 Festlegung der Unterbringungskapazitäten
 - 2.2.6 Evakuierung besonders hilfsbedürftiger Personen
 - 2.2.7 Evakuierungswege und Verkehrslenkung
 - 2.2.8 Sicherung des Evakuierungsgebietes
- 2.3 Maßnahmenplanung

3. Besondere Evakuierungsplanung

3.1 Notwendigkeit

3.1.1 Entscheidung über die Aufstellung besonderer Evakuierungspläne

3.1.2 Kerntechnische Anlagen

3.1.3 Information der Bevölkerung

3.2 Inhalt

3.2.1 Räumungsbezirke und Sammelplatz

3.2.2 Evakuierung von Personenansammlungen

3.2.3 Evakuierung von Krankenhäusern

3.2.4 Evakuierungswege

3.2.5 Verkehrslenkung

3.2.6 Evakuierungskarten

3.2.7 Aufnahmeorte

3.2.8 Aufnahmestellen

3.2.9 Transportmittel, Verfügbarkeit

3.2.10 Alarm- und Informationsmittel

3.2.11 Sicherung des Evakuierungsgebiets

3.2.12 Kräfte und Mittel zur Versorgung und Betreuung

3.3 Maßnahmenplanung

3.3.1 Ablaufdiagramm, Checkliste

3.3.2 Ergänzende Planung der örtlichen Ordnungsbehörde

3.3.3 Übungen nach Checkliste

3.4 Beteiligung der Polizeibehörde

4. Anlagen

Anlage 1 Ablaufdiagramm

Anlage 2 Checkliste

1. Allgemeines

1.1 Definition der Evakuierung

Evakuierung im Sinne dieser Rahmenempfehlung ist die rasche organisierte Verbringung von Menschen aus einem gefährdeten in ein sicheres Gebiet (Aufnahmegemeinde bzw. Aufnahmegebiete), wo sie vorübergehend untergebracht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Evakuierungen in Schadensfällen können als Maßnahmen im Rahmen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 213-50, durch die zuständige Einsatzleitung (§ 25 LBKG) nach pflichtgemäßem Ermessen als Maßnahme der Gefahrenabwehr (§ 26 LBKG) angeordnet werden.

Die Anordnung unaufschiebbar notwendiger Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die Polizei auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes bleibt hiervon unberührt.

1.3 Gliederung der Evakuierungsplanung

Die Evakuierung einer größeren Anzahl von Menschen bedarf der Vorbereitung durch eine Evakuierungsplanung. Zu unterscheiden sind dabei

- eine **allgemeine** Evakuierungsplanung und
- **besondere** Evakuierungsplanungen.

1.4 Umfang der Evakuierungsplanung

Die Evakuierungsplanung umfasst die gesamte Bevölkerung eines Evakuierungsgebietes. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf Kranke, hilfs- und pflegebedürftige Personen in entsprechenden Unterbringungs- und Pflegeeinrichtungen sowie auf die Insassen von Vollzugsanstalten.

1.5 Zuständigkeiten

Für Evakuierungsplanungen sind grundsätzlich die Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise zuständig (§§ 3 Abs. 1; 4 Abs. 1; 5 Abs. 1 LBKG); für Justizvollzugsanstalten ist das Ministerium der Justiz zuständig.

Für Evakuierungsplanungen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) federführend zuständig (§ 6 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 3 LBKG). Die ADD beteiligt die Verwaltungen der kreisfreien Städte und die Kreisverwaltungen bei der Aufstellung der Planungen; sie kann die Verwaltungen der kreisfreien Städte und die Kreisverwaltungen mit der Ausarbeitung von Entwürfen beauftragen.

1.6 Zusammenarbeit

Die Evakuierungsplanungen sind in enger Zusammenarbeit mit den benachbarten Kreisverwaltungen / Verwaltungen der kreisfreien Städte und den Gemeindeverwaltungen der betroffenen Gemeinden durchzuführen. Die ADD koordiniert in den Fällen der Nummer 1.5 Abs. 1 die Planung insbesondere dann, wenn Evakuierungsgebiete i.S. der Nummer 3.2.1 und Aufnahmeorte i.S. der Nummer 3.2.7 im Zuständigkeitsbereich verschiedener Kreisverwaltungen / Verwaltungen kreisfreier Städte liegen. Bei der Planung ist auch mit sonstigen Behörden und Stellen zusammenzuarbeiten, deren Aufgabenbereich bei der Evakuierung berührt wird, z.B.

- mit den Schulbehörden hinsichtlich der Evakuierung von Schulen,

- mit den Krankenhausträgern und Gesundheitsbehörden hinsichtlich der Evakuierung von Krankenhäusern,
- mit sonstigen Einrichtungen (z.B. Alten- und Pflegeheime), aus denen eine Vielzahl von Personen zu evakuieren ist,
- mit Polizeibehörden hinsichtlich deren Planungen für den Großschadensfall.

1.7 Berücksichtigung spontaner Bevölkerungsbewegungen

Bei tatsächlichen oder angenommenen Gefährdungen ist damit zu rechnen, dass große Teile der Bevölkerung versuchen werden, sich aus eigenem Entschluss und mit eigenen Mitteln der Gefährdung zu entziehen. Dies wird häufig schon der Fall sein, bevor die Behörden eine Entscheidung über die Evakuierung getroffen haben. Bei der Evakuierungsplanung ist dies zu berücksichtigen. Sie muss ergänzende Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrslenkung, vorsehen, um zu gewährleisten, dass einerseits die spontane Bevölkerungsbewegung ermöglicht und nicht behindert wird und andererseits die gelenkte Evakuierung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

2. Allgemeine Evakuierungsplanung

2.1 Grundsatz

Die zuständigen Behörden (vgl. Nr. 1.5) müssen planerische Vorbereitungen treffen, um bei jeder Gefahrenlage, deren Ort sich vorher nicht bestimmen lässt und die zu Evakuierungen zwingt, die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

2.2 Inhalt der Planungen

Die allgemeine Evakuierungsplanung hat mindestens folgende Festlegungen zu enthalten, die für den gesamten Bereich des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu ermitteln sind:

2.2.1 Transportmittel

Die Transportmittel (Busse, Bahnen, Taxen, sonstige geeignete öffentliche und private Transportmittel) sind zu ermitteln. Besondere Priorität hat hierbei die Erfassung von Rettungswagen (RTW) und Krankentransportfahrzeugen (KTW).

2.2.2 Alarm- und Informationsmittel

Vor einer Evakuierung ist die betroffene Bevölkerung zu alarmieren und zu informieren. Die Unterrichtung z.B. durch amtliche Durchsagen ist vorzubereiten. Standort und Erreichbarkeit von Lautsprecherfahrzeugen und anderen Kommunikationsmitteln zur Unterrichtung und Anweisung der Bevölkerung sowie deren Bedienpersonal sind festzulegen.

2.2.3 Kräfte und Mittel zur Versorgung und Betreuung

Hier sind sämtliche Einheiten und Mittel des Katastrophenschutzes, in erster Linie die Einheiten des Betreuungs- und Sanitätsdienstes sowie die Kräfte der Hilfsorganisationen und die gemeindeeigenen Kräfte zu erfassen, ggf. auch die Kreisauskunftsbüros der freiwilligen Hilfsorganisationen, die für die Versorgung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung im Evakuierungsgebiet, auf dem Transport und in Aufnahmegemeinden in Betracht kommen.

2.2.4 Medizinische Versorgung

Die niedergelassenen Ärzte sowie die Apotheken und die pharmazeutischen Großhandlungen sind zu ermitteln. Von besonderem Interesse sind die niedergelassenen Ärzte, die sich zur Mitarbeit im Katastrophenschutz bereit erklärt haben.

2.2.5 Festlegung der Unterbringungskapazitäten

Die Kapazität, die zur Unterbringung von evakuierten Personen zur Verfügung steht (z.B. Beherbergungsbetriebe, Sporthallen, Schulen etc.), ist zu erfassen und gemeindeweise festzulegen.

2.2.6 Evakuierung besonders hilfsbedürftiger Personen

Bei der Erfassung nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 sind auch die Anforderungen, die bei der Evakuierung besonders hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Nummer 1.4 auftreten, zu berücksichtigen.

Die zuständigen Behörden (vgl. Nr. 1.5) überwachen und unterstützen die Krankenhausträger und die Träger von Alten- und Pflegeheimen bei der Erstellung von Evakuierungsplanungen entsprechend den vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit herausgegebenen „Empfehlungen an die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz zur Erstellung eines Alarm- und Einsatzplanes“.

2.2.7 Evakuierungswege, Verkehrslenkung, Verkehrslenkungspläne

Für die überörtlichen Straßen (BAB, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) im Zuständigkeitsbereich der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden sind dort Verkehrslenkungspunkte festzulegen, wo bei Evakuierungen eine Verkehrslenkung notwendig werden kann. Bei der Erstellung von Verkehrslenkungsplänen ist die zuständige Polizeidienststelle zu beteiligen.

2.2.8 Schutz des Evakuierungsgebietes durch Polizeikräfte

Die Kräfte der Polizei, die für Verkehrslenkungsmaßnahmen und den Schutz eines Evakuierungsgebietes in Betracht kommen, ergeben sich aus den Alarm- und Einsatzunterlagen der Polizeibehörden und werden durch diese lageabhängig festgelegt.

2.3 Maßnahmenplanung

In der allgemeinen Evakuierungsplanung ist darüber hinaus zu bestimmen,

- welche Maßnahmen
- in welcher Reihenfolge

getroffen werden müssen. Das kann bei der Unbestimmtheit eines möglichen Gefahrenortes und des freigesetzten Gefahrenpotenzials nur rahmenmäßig erfolgen. Das in Anlage 1 dargestellte Ablaufdiagramm sowie die Checkliste in Anlage 2 stellen Muster eines solchen Rahmenablaufs dar.

3. Besondere Evakuierungsplanungen

3.1 Notwendigkeit

Besondere Evakuierungsplanungen können notwendig werden für Gebiete, die in der Umgebung von Einrichtungen liegen, die über ein Gefahrenpotenzial verfügen, bei dessen Freisetzung Leben und Gesundheit der Menschen in diesen Gebieten bedroht sein können (z.B. Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial, Staudämme, Talsperren) und andere Objekte, bei welchen eine Evakuierung der wirksamen Gefahrenabwehr dient. Eine Notwendigkeit kann sich außerdem für Gebiete ergeben, in denen sich erfahrungsgemäß Naturkatastrophen ereignen können.

3.1.1 Entscheidung über die Aufstellung besonderer Evakuierungspläne

Die Entscheidung über die Notwendigkeit zur Aufstellung besonderer Evakuierungsplanungen treffen die in Nummer 1.5 genannten kommunalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden.

Die Festlegung des zu evakuierenden Gebietes richtet sich nach

- Art, Umfang und Gefährlichkeit der möglichen Freisetzungen oder der Naturkatastrophe,
- topografischen Bedingungen (Lage und Entfernung von Wohngebieten)
- meteorologischen Bedingungen.

3.1.2 Kerntechnische Anlagen

Für die Umgebung kerntechnischer Anlagen sind die Festlegungen im Katastrophenschutzplan für die KKW Biblis, Philippsburg und Cattenom zu beachten (vgl. Abschnitt 4.2.6 "Evakuierung" im KatS-Plan KKW - Maßnahmenteil -).

3.1.3 Information der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist über die wesentlichen Inhalte der Planungen und die sie betreffenden Maßnahmen sowie das richtige Verhalten bei Evakuierungen regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, zu unterrichten. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Räumungsbezirke und der zugehörigen Sammelplätze.

3.2 Inhalt der besonderen Evakuierungsplanungen

Die besonderen Evakuierungsplanungen müssen mindestens folgende Festlegungen enthalten:

3.2.1 Räumungsbezirke und Sammelplätze

Das Evakuierungsgebiet ist in Räumungsbezirke einzuteilen. Für diese ist die Bevölkerungszahl zu ermitteln. Jedem Räumungsbezirk ist ein Sammelplatz zuzuordnen, an dem die Bevölkerung von bereitgestellten Transportmitteln aufgenommen werden kann.

3.2.2 Evakuierung von Personenansammlungen

Für Personenansammlungen ohne eigene Fahrzeuge, z.B. in Kindergärten, Justizvollzugsanstalten etc., ist grundsätzlich für eine geschlossene Evakuierung entsprechender Transportraum vorzubereiten. Entsprechende Planungen sind für Schulen in Betracht zu ziehen.

Für Personenansammlungen in Betrieben und Verwaltungen kann davon ausgegangen werden, dass genügend Fahrzeuge zur Verfügung stehen und Transportkapazitäten nicht erforderlich sind. Hier ist eine geschlossene Evakuierung nicht vorzusehen.

3.2.3 Evakuierung von Krankenhäusern

Für die Evakuierung von Krankenhäusern sind Aufnahmekrankenhäuser und Ausweichobjekte (z.B. Schulen) zu bestimmen, die in einem nicht mehr gefährdeten Bereich liegen. Bei rechtzeitiger Information der Krankenhäuser ist für die Planung davon auszugehen, dass

- bis zu 60% der Patienten, die nicht einer dringenden stationären Behandlung bedürfen, entlassen werden, die restlichen Patienten müssen zu
- 40% der Patienten sitzend und
- 60% der Patienten liegend transportiert werden.

Sobald die Notwendigkeit der Evakuierung absehbar ist, sind die Krankenhäuser zu informieren, damit der verzichtbare Routinebetrieb in den OP-Räumen und auf den Stationen eingestellt werden kann.

Die aufnehmenden Krankenhäuser sollen möglichst in dem gleichen Gebiet liegen, das als Aufnahmeraum für die Evakuierung der Bevölkerung festgelegt wurde.

3.2.4 Evakuierungswege

Für die Evakuierung sind Zu- und Abfahrtsstraßen festzulegen.

3.2.5 Verkehrslenkung

Verkehrslenkungspunkte sind festzulegen, damit der Evakuierungsverkehr reibungslos in die Aufnahmeorte fließt und frühzeitig verhindert werden kann, dass Verkehrsteilnehmer von außen in das Evakuierungsgebiet hineinfahren. Es sind verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu planen, die geeignet sind, den in ein zu evakuierendes Gebiet einfließenden Verkehr weitgehend zu unterbinden.

Die Planung der Verkehrslenkung beinhaltet auch die Festlegung der hierfür benötigten Kräfte der Straßenbaubehörden, sie ist mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, Polizeibehörden und der ADD abzustimmen. Für Verkehrslenkungsmaßnahmen benötigte Polizeikräfte ergeben sich aus den Alarm- und Einsatzunterlagen der Polizeibehörden und werden durch diese lageabhängig festgelegt.

3.2.6 Evakuierungskarten

Die unter den Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 erläuterten Planungen sind zweckmäßigerweise in Evakuierungskarten darzustellen.

3.2.7 Aufnahmeorte

Für die zu evakuierende Bevölkerung sind Aufnahmeorte in angemessener Entfernung zum Evakuierungsgebiet und in angemessener Zahl unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität festzulegen.

In den Aufnahmeorten sind planerisch vorzubereiten:

- Aufnahmestellen,
- Versorgung und Betreuung der aufzunehmenden Personen,
- Unterbringungsmöglichkeiten bei einer Sofortaufnahme,
- Erhöhung der Behandlungskapazität bei Krankenhäusern, die zur Aufnahme evakuierter Krankenhauspatienten vorgesehen sind.

3.2.8 Aufnahmestellen

Für die Aufnahmestellen sind organisatorische und personelle Vorbereitungen zu treffen, dass Evakuierte

- zu suchdienstlichen Zwecken einheitlich registriert,
- über den weiteren Verlauf von Unterbringung und Betreuung informiert und
- in Unterkünfte eingewiesen werden können.

3.2.9 Transportmittel, Verfügbarkeit

Für das zu evakuierende Gebiet sind die Transportmittel (vgl. Nr. 2.2.1) zu ermitteln. Dabei ist auf die Verfügbarkeit der Transportmittel abzustellen und auch die Zeit bis zur Bereitstellung des Transportmittels zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Transportmittel ist zu unterscheiden zwischen Zeiten, an denen sich die Bevölkerung überwiegend zu Hause aufhält (zur Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen), und Zeiten, an denen sich ein großer Teil der Privatfahrzeuge an den Arbeitsplätzen befindet. Im ersten Fall ist in der Regel davon auszugehen, dass die zuständige Behörde (vgl. Nr. 1.5) nur für maximal 15% der zu evakuierenden Bevölkerung Transportmittel bereitstellen muss, im zweiten Fall in der Regel davon, dass bis zu 50% der Bevölkerung mit solchen Transportmitteln evakuiert werden müssen.

3.2.10 Alarm- und Informationsmittel

Vor einer Evakuierung ist die betroffene Bevölkerung zu alarmieren und zu informieren. Standort und Erreichbarkeit von Lautsprecherfahrzeugen und anderen Kommunikationsmitteln zur Unterrichtung und Anweisung der Bevölkerung sowie deren Bedienungspersonal und die Wege der Lautsprecherfahrzeuge sind festzulegen sowie Durchsagetexte vorzubereiten.

3.2.11 Sicherung des Evakuierungsgebietes

(vgl. Nr. 2.2.8)

3.2.12 Kräfte und Mittel zur Versorgung und Betreuung

(vgl. Nr. 2.2.3)

3.3 Maßnahmenplanung

Aufgrund des unter den Nummern 3.1 und 3.1.1 beschriebenen örtlich bestimmten Gefahrenpotenzials sowie der unter Nr. 3.2 dargestellten Festlegungen ist es der zuständigen Behörde (vgl. Nr. 1.5) möglich, bereits konkrete Maßnahmen zu planen, die im Evakuierungsfall angeordnet und durchgeführt werden müssen.

3.3.1 Ablaufdiagramm, Checkliste

Grundlage der Maßnahmenplanung ist eine Maßnahmenübersicht, die in Form eines Ablaufdiagramms (Anlage 1) oder in einer Checkliste (Anlage 2) dargestellt werden kann.

3.3.2 Ergänzende Planung der örtlichen Ordnungsbehörde

Diese auf die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde bezogene Maßnahmenplanungen sollten durch Planungen ergänzt werden, die von der Gemeindeverwaltung der zu evakuierenden Gemeinde und der der Aufnahmeorte vorbereitet und im Ernstfall durchgeführt werden müssen.

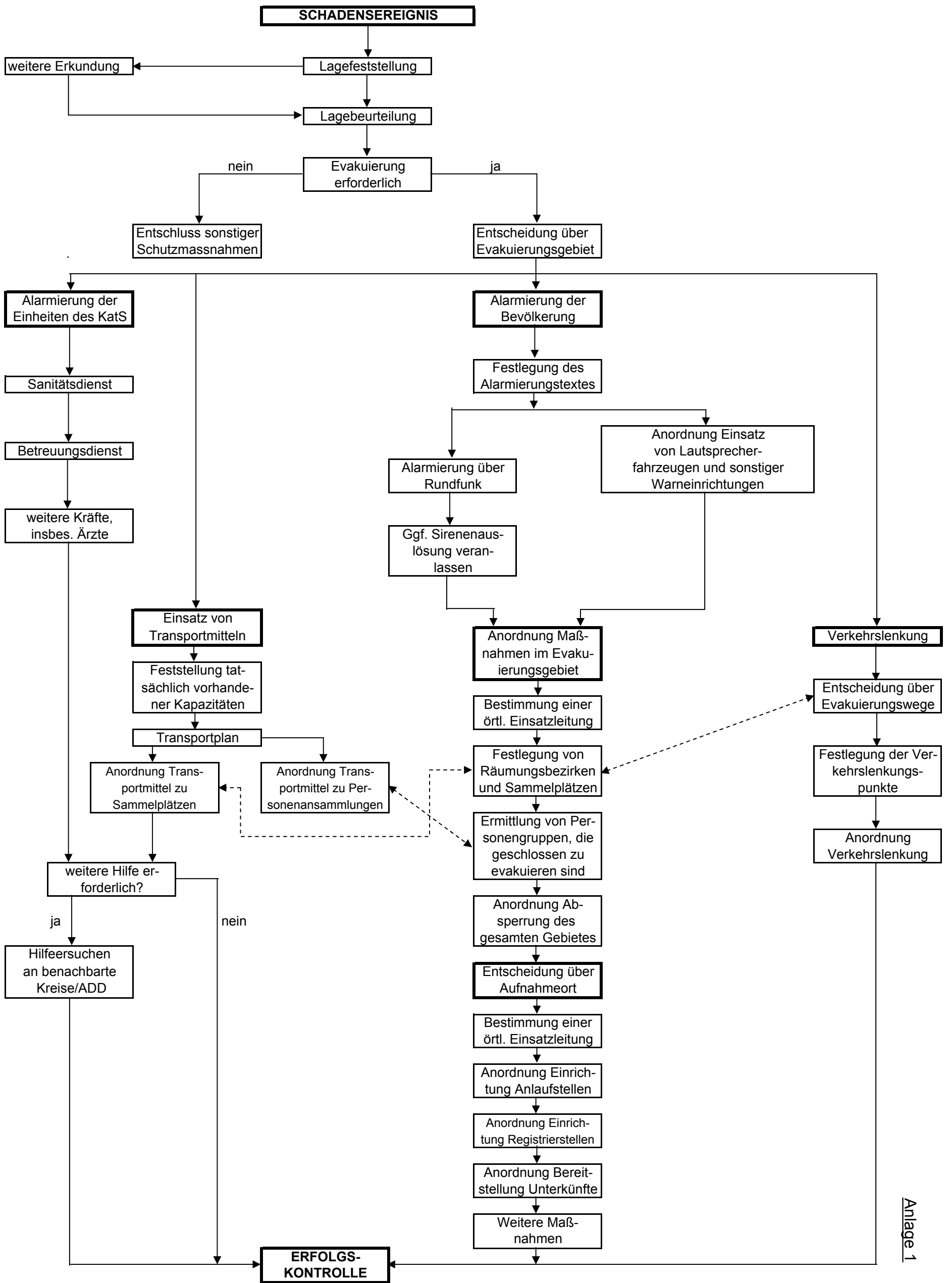
3.3.3 Übungen nach Checkliste

Die Maßnahmenplanungen bei besonderen Objekten (Krankenhäuser, Schulen etc.) sind in regelmäßigen Abständen in Absprache mit der zuständigen Haupt-

verwaltung durch die örtlich zuständigen Gefahrenabwehrorganisationen zu beüben und ggf. nach den Übungserkenntnissen zu ergänzen und fortzuschreiben.

3.4 Beteiligung der Polizeibehörde

Bei der Aufstellung besonderer Evakuierungspläne ist die zuständige Polizeibehörde zu beteiligen.



Maßnahmen bei einer Evakuierung
- Checkliste -

Vorbemerkung

Bei einer Evakuierung werden regelmäßig in folgenden Teilbereichen Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu veranlassen sein:

1. Evakuierungsentscheidung
2. Alarmierung der Einheiten des Katastrophenschutzes und sonstiger Kräfte
3. Alarmierung der Bevölkerung
4. Maßnahmen im Evakuierungsgebiet
5. Transportmittel-Einsatz
6. Verkehrslenkung
7. Maßnahmen in den Aufnahmeorten.

Entscheidungen und daraus folgende Maßnahmen sind in den genannten Teilbereichen nacheinander zu treffen, die Teilbereiche aber - so weit wie möglich - grundsätzlich zeitlich nebeneinander.

Bei der „Besonderen Evakuierungsplanung“ werden die durchzuführenden Maßnahmen teilweise auf Daten beruhen, die bereits bei der Planaufstellung erhoben worden sind.

Die Checkliste ist eine Orientierungshilfe, sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Maßnahmen.

1. Evakuierungsentscheidung

- Reichen die vorliegenden Meldungen und Informationen zur Feststellung des Schadensereignisses aus?
 - Wenn nein: Welche weiteren Informationen müssen angefordert werden?
(Erkundungsauftrag)
- Ist eine Evakuierung erforderlich?
 - Wenn nein: Welche anderen Schutzmaßnahmen sind erforderlich und müssen angefordert werden?
 - Wenn ja: Welches Gebiet ist zu evakuieren?

2. Alarmierung der Einheiten des Katastrophenschutzes und sonstiger Kräfte

- Alarmierung (nach dem Alarm- und Einsatzplan „Gesundheit“) der Einheiten und Einrichtungen des
 - Sanitätsdienstes
 - Betreuungsdienstes
- Alarmierung von Ärzten
- Alarmierung sonstiger Kräfte
- Alarmierung der Krankenhäuser zur Vorbereitung der Evakuierung
- Reichen die alarmierten Einheiten und sonstigen Kräfte aus?
 - Wenn nein:
 - Anforderung bei benachbarten Behörden, die für den Katastrophenschutz zuständig sind,
 - Anforderung bei der ADD
- Vorbereitung von Aufträgen an die Einsatzkräfte
- Auftragserteilung, nachdem sich die Kräfte einsatzbereit gemeldet haben.

3. Alarmierung der Bevölkerung

- Festlegung des Alarmierungstextes (falls nicht bereits vorhanden)
- Anordnung des Einsatzes von Lautsprecherfahrzeugen
- Anforderung
- Bestimmung der Fahrtroute (falls nicht bereits festgelegt)
- Durchgabe des Alarmierungstextes an die Zentralstelle für Polizeitechnik in Mainz (0 61 31 / 6 50) mit der Bitte, im Rundfunk eine Durchsage zu veranlassen
- Entscheidung über dezentrale, kleinräumige Auslösung des Sirensignals „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsage achten“ (soweit Sirenanlagen vorhanden sind)
- Zeitliche Koordination zwischen Sirenauslösung und unmittelbar nachfolgender Durchsage

4. Maßnahmen im Evakuierungsgebiet

- Bestimmung einer örtlichen Einsatzleitung und Festlegung deren Standorts
- Festlegung von Räumungsbezirken und Sammelplätzen (soweit noch nicht geschehen)
- Ermittlung von Personengruppen, die geschlossen zu evakuieren sind, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Altenheime (soweit nicht bereits geschehen)
- Ermittlung der Anzahl der in den Räumungsbezirken und bei den geschlossenen Personengruppen zu evakuierenden Personen unter Berücksichtigung von Pendlern und Selbstfahrern (soweit nicht bereits geschehen)

- Absperrung und Sicherung des geräumten Gebietes durch die Polizei

5. Transportmittel-Einsatz

- Festlegung der tatsächlich vorhandenen Transportkapazität bei den im Katastropheneinsatzplan aufgeführten öffentlichen und privaten Einrichtungen (Busse, Taxen, sonstige)
- Reicht die verfügbare Transportkapazität aus?
 - Wenn nein:
 - Anforderung bei benachbarten Behörden, die für den Katastrophenschutz zuständig sind,
 - Anforderung bei der ADD
- Erstellung eines Transportplanes
 - Welche und wie viel Transportfahrzeuge zu welchen Sammelplätzen?
 - Welche und wie viel Transportfahrzeuge zu welchen Personenansammlungen?
 - Welche und wie viel Notarztwagen und Krankentransportfahrzeuge sowie Busse zu welchen Krankenhäusern?
- Auftragserteilung an die Fahrer der Transportfahrzeuge

6. Verkehrslenkung

- Entscheidung über Evakuierungsstraßen von den Sammelplätzen zu den Aufnahmeorten (soweit nicht bereits geschehen)
- Festlegung der Verkehrslenkungspunkte (soweit nicht bereits geschehen)
- Ermittlung des Kräftebedarfs zur Verkehrslenkung
- Auftragserteilung zur Verkehrslenkung

7. Maßnahmen in den Aufnahmeorten

- Zuordnung von Aufnahmeorten zu den Räumungsbezirken (soweit nicht bereits geschehen)
- Bestimmung einer örtlichen Einsatzleitung und Festlegung von deren Standort
- Anordnung zur Erweiterung der Bettenkapazität bei den Aufnahmekrankenhäusern
- Festlegung (soweit nicht bereits geschehen) und Einrichtung von Aufnahmestellen
- Anordnung zur Durchführung einer einheitlichen Registrierung
- Festlegung von Unterkünften (soweit nicht bereits geschehen)
- Anordnungen, die Unterkünfte bereitzustellen
- Weitere Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung aufzunehmender Bevölkerung